

Az.: 3 A 273/14
6 K 1093/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Bestattung
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 29. September 2014

beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2012 - 6 K 1093/11 - wird verworfen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht trägt die Klägerin.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 700,00 € festgesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

- 1 Der Senat kann gemäß § 125 Abs. 2 Satz 2 VwGO durch Beschluss entscheiden, weil die Berufung unzulässig ist. Die nach § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO erforderliche Anhörung der Beteiligten hat stattgefunden.
- 2 Die Berufung hat keinen Erfolg. Sie ist zu verwerfen (§ 125 Abs. 2 Satz 1 VwGO), weil sie unzulässig ist. Die Klägerin hat es versäumt, die vom Senat mit Zulassungsbeschluss vom 26. Mai 2014 - 3 A 491/12 - zugelassene Berufung innerhalb der am 28. Juli 2014 abgelaufenen einmonatigen Frist (§ 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO) zu begründen. Innerhalb der genannten Frist ist weder ein Schriftsatz, der den Anforderungen einer Berufungsbegründung gemäß § 124a Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 4 VwGO genügt, beim Obergerverwaltungsgericht eingegangen, noch hat die Klägerin die Verlängerung dieser Frist beantragt (§ 124a Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 VwGO).
- 3 Der Klägerin kann auch nicht die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 Abs. 1 VwGO gewährt werden. Sie hat beim Obergerverwaltungsgericht zwar innerhalb der für die Berufungsbegründung geltenden Monatsfrist des § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist gestellt und hat die Berufung gleichzeitig begründet (§ 60

Abs. 2 Satz 3 VwGO). Die Klägerin hat jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass die Fristversäumung nicht auf einem ihr gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnenden Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten beruht.

- 4 Die Klägerin begründet das am 17. September 2014 zusammen mit der Berufungsbegründung beim Oberverwaltungsgericht eingegangene Wiedereinsetzungsbegehren damit, dass die Frist zur Berufungsbegründung von der zuverlässigen und erfahrenen sowie für die Eintragung und Überwachung von Fristen zuständigen Rechtsanwaltsfachangestellten ihrer Prozessbevollmächtigten versehentlich nicht eingetragen worden sei. Die Rechtsanwaltsfachangestellte habe versehentlich nur die vom Oberverwaltungsgericht gesetzte Frist zur Einreichung der PKH-Unterlagen notiert. Die Rechtsanwaltsfachangestellte habe die Fristen bislang immer ordnungsgemäß notiert, weswegen für ihre Prozessbevollmächtigte kein Anlass bestanden habe, die Eintragung der Fristen nochmals zu kontrollieren.
- 5 Mit diesem Vorbringen ist ein fehlendes Verschulden im Sinne von § 60 Abs. 1 VwGO nicht dargetan.
- 6 Wenn ein Rechtsanwalt die Prozessvertretung übernimmt, ist die Wahrung der prozessualen Fristen eine seiner Aufgaben, denen er besondere Aufmerksamkeit widmen muss. Diese besondere Sorgfaltspflicht macht es erforderlich, dass er die Wahrung der Frist eigenverantwortlich überwacht. Nach der Rechtsprechung darf er allerdings die Berechnung der üblichen Fristen in Rechtsmittelsachen, die in seiner Praxis häufig vorkommen und deren Berechnung keine rechtlichen Schwierigkeiten macht, gut ausgebildetem und sorgfältig überwachtem Büropersonal überlassen. Zu diesen Fristen gehören aber im Allgemeinen weder die im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu beachtenden Rechtsmittelbegründungsfristen (std. Rspr., vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 14. Februar 1992, Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 176) noch die Berufungsbegründungsfrist vor dem Oberverwaltungsgericht, deren Berechnung Unterschiede zum Zivilprozess und daher fehleranfällige Besonderheiten aufweist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. November 2012 - 3 A 634/12 -, n. v.; VGH BW, Beschl. v. 12. Juni 2007 - A 9 S 315/07 -, juris Rn. 5; BayVGH, Beschl. v. 30. Juli 2012 - 16a D 12.284 -, juris Rn. 22; Bier, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 26. EL 2014, § 60 Rn. 45 m. w. N.).

- 7 Dass hier etwas anderes gelten könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht dargelegt, dass die Führung von Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in ihrer Kanzlei zu den häufig wiederkehrenden Vorgängen gehört. Sie hat schon nicht vorgetragen, die Berufungsbegründungsfrist selbst berechnet zu haben, wie es aus Gründen der Richtigkeitsgewähr grundsätzlich erforderlich ist (vgl. zur Revisionsbegründungsfrist: BVerwG, Beschl. v. 7. März 1995 - 9 C 390.94 -, juris). Vielmehr lässt ihr Vorbringen vermuten, dass sie ihrer Rechtsanwaltsfachangestellten auch die Berechnung von Berufungsbegründungsfristen vollständig überlässt. Denn sie hat allgemein darauf hingewiesen, ihre Kanzleikraft habe die Fristen bislang immer ordnungsgemäß notiert, so dass für sie kein Anlass bestanden habe, die Eintragung der Fristen nochmals zu prüfen.
- 8 Die Tatsache, dass ihre Prozessbevollmächtigte die Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist nicht in geeigneter Weise eigenverantwortlich selbst überwacht hat, ist der Klägerin nach § 173 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO als Verschulden zuzurechnen.
- 9 Die Berufung war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zu verwerfen.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 11 Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Groschupp

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*